

STADT FRIEDRICHSTHAL

BENUTZUNGSORDNUNG

für die Helenenhalle

Vorwort:

Die Helenenhalle wurde von der Stadt Friedrichsthal erbaut und wird mit erheblichen Mitteln laufend unterhalten, um der Schuljugend und der sportliebenden Bevölkerung die Möglichkeit der sportlichen Betätigung zu geben.

Die Stadt erwartet daher von allen Benutzern, dass sie mit den ihnen zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und Geräten schonend und pfleglich umgehen.

Die Benutzungsordnung dient der Erhaltung dieser Sportstätte und der Sicherheit der Benutzer.

§ 1

Die Sporthalle steht allen Schulen und Sportvereinen zur Verfügung.

Die Benutzungszeiten richten sich nach dem Belegungsplan, der jeweils für ein Sommer- oder Winterhalbjahr Gültigkeit hat.

§ 2

Die Sporthalle darf nur in Turnschuhen betreten werden, die keine Streifen verursachen.

Das Betreten der Spielfläche mit Straßenschuhen ist verboten.

Die in der Sporthalle verwendeten Bälle und andere Sporthilfsmittel dürfen nicht mit Haftungsmitteln versehen werden und dürfen nicht verschmutzt sein.

§ 3

Die Sporthalle darf nur unter Leitung einer geschäftsfähigen Aufsichtsperson benutzt werden, welche der Stadt gegenüber, unbeschadet der Haftung des betreffenden Vereins, die Verantwortung für alle vorkommenden Schäden trägt. Von dem hallennutzenden Verein ist ein Verantwortlicher vorab dem zuständigen Sachbearbeiter der Stadt Friedrichsthal, Fachbereich II, namentlich zu benennen.

§ 4

Über die Nutzungszeit und über sämtliche in und an der Sporthalle und an den Geräten entstehenden Schäden sowie über alle Missstände ist ein schriftlicher Rapport vom jeweiligen Verantwortlichen zu führen.

Die beim Betreten der Sporthalle wahrgenommenen Beschädigungen und Missstände sind in diesen Rapport einzutragen, vorausgesetzt, dass der betreffende Schaden nicht bereits bekannt ist. Von dem Verantwortlichen ist mit Datum und Unterschrift zu vermerken, ob er die Räume ordnungsgemäß übernommen hat. In gleicher Weise sind die während der Benutzung der Räume entstandenen Beschädigungen aller Art vor Weitergabe des Buches an den Nachfolger einzutragen und von diesem gegenzuzeichnen. Die auf diese Weise festgestellten Schäden, sofern sie durch vorsätzliche oder fahrlässige Behandlung herbeigeführt sind, werden auf Kosten des betreffenden Vereins beseitigt.

§ 5

Bei der Benutzung der Geräte ist ein überflüssiges Wechseln des Standortes, Umstellungen und sonstige Veränderungen zu vermeiden.

Die Verantwortlichen haben darauf zu achten, dass nur die von ihnen angeordneten Veränderungen vorgenommen werden und auch diese nur unter ihrer Aufsicht. Sie sorgen dafür, daß nach Abschluß der Übungen die Geräte wieder an Ort und Stelle gebracht werden.

§ 6

Die Duschanlagen in den Baderäumen sind kosten- und energiesparend innerhalb der genehmigten Belegungszeiten zu beanspruchen.

Der Übungsbetrieb endet einschließlich Waschen und Umkleiden grundsätzlich spätestens zu der im Belegungsplan eingetragenen Schlusszeit. Über Ausnahmen entscheidet die Stadt.

§ 7

Die Benutzer haben dafür zu sorgen, daß beim Lehr- und Übungsbetrieb ständig Personen anwesend sind, die aufgrund einer entsprechenden Ausbildung in der Lage sind, Erste Hilfe zu leisten.

§ 8

Der Verantwortliche hat auf Ordnung und Reinlichkeit im gesamten Hallenbereich hinzuwirken und jeden unnötigen Gebrauch von Geräten, Wasser, Licht der Toiletten- und Waschanlagen zu unterbinden. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß die Räume (Türen und Fenster) nach der Benutzung ordnungsgemäß geschlossen werden.

§ 9

Das Betreten anderer Räume als der Sporthalle, Umkleideräume und Duschräume sowie der Toilettenanlagen ist nicht gestattet.

Den Anordnungen des verantwortlichen Hausmeisters oder dessen Vertreters ist unbedingt Folge zu leisten. Der Hausmeister bzw. dessen Vertreter hat seine Anordnungen grundsätzlich dem Verantwortlichen zu geben; dieser ist zur Durchführung der Anordnungen verpflichtet.

§ 10

Die Sporthalle sowie die dazugehörenden Dusch- und Nebenanlagen müssen bis zu den genehmigten Schlusszeiten von allen Teilnehmern verlassen sein.

Es ist nicht gestattet, das Gebäude und die Einrichtungen zu Reklamezwecken zu benutzen. Abzeichen, Flaggen, politische Symbole oder sonstige Embleme dürfen ohne Zustimmung des zuständigen Fachbereichs II nicht angebracht werden.

Das Rauchen ist im gesamten Hallenbereich nicht gestattet.

Das Mitnehmen von Glasflaschen an und in den Spielfeldbereich ist aufgrund erhöhter Unfall- und Verletzungsgefahr verboten.

Zwischen der Stadt Friedrichsthal und der Firma Strauß besteht ein Getränkeliieferungsvertrag für die Cafeteria der Helenenhalle. Der Verkauf bzw. die Abgabe von Getränken ist nur mit Genehmigung der Stadt erlaubt.

Bei Erlaubniserteilung ist der jeweilige Verein verpflichtet, alle Getränke bei dem Pächter der Cafeteria Helenenhalle einzukaufen.

§ 11

Die Stadt Friedrichsthal übt das Hausrecht aus. Dem Vertreter des zuständigen Fachbereichs II ist der Zutritt zu den überlassenen Räumen jederzeit zu gestatten. Den Anweisungen ist unbedingt Folge zu leisten.

§ 12

Eine Haftung für Unfälle (durch Benutzung der Halle und der Geräte) oder Diebstahl (Eigentum der Benutzer, vereinseigene Geräte usw.) übernimmt die Stadt Friedrichsthal nicht. Die Benutzer sind verpflichtet, für den erforderlichen Versicherungsschutz zu sorgen.

Friedrichsthal, den 20.03.2012
Rolf Schultheis
Bürgermeister